

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 04/2018

1. Geltungsbereich

(1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr mit dem Lieferanten oder anderen Auftragnehmern (nachfolgend gemeinsam „Lieferant“ genannt). Lieferanten in diesem Sinne sind ausschließlich Unternehmer gemäß § 14 BGB.

(2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten in der jeweils aktuellen Fassung.

(3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen. Sie gelten auch dann, wenn der Lieferant, insbesondere bei der Annahme der Bestellung oder in der Auftragsbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen verweist, es sei denn, diesen wurde von uns ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Bestellung und Widerruf

(1) Lieferverträge (Bestellung und Annahme) sowie Lieferabrufe gelten erst als erteilt, wenn sie von uns schriftlich abgefaßt und unterschrieben sind. Mündlich oder fernmündlich erteilte Bestellungen sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie durch nachträgliche Übersendung einer schriftlichen Bestellung bestätigt haben. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung, insbesondere EDI oder Telefax, erfolgen. Im Einzelfall von uns vorgegebene Zeichnungen inklusive Toleranzangaben sind verbindlich. Mit der Annahme der Bestellung erkennt der Lieferant an, daß er sich durch Einsicht in die vorhandenen Pläne über Art der Ausführung und Umfang der Leistung unterrichtet hat. Bei offensichtlichen Irrtümern, Schreib- und Rechenfehlern in den von uns vorgelegten Unterlagen, Zeichnungen und Plänen besteht für uns keine Verbindlichkeit. Der Lieferant ist verpflichtet, uns über derartige Fehler unverzüglich in Kenntnis zu setzen, so daß unsere Bestellung korrigiert und erneuert werden kann. Dies gilt auch bei fehlenden Unterlagen oder Zeichnungen.

(2) Wir können die Bestellung widerrufen, wenn der Lieferant sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Auftragserteilung durch uns schriftlich angenommen hat.

(3) Die Lieferabrufe gelten als verbindlich vereinbart, wenn der Lieferant nicht binnen 3 Tagen schriftlich widerspricht. Wir behalten uns im Rahmen von Abrufverträgen vor, Termine und Mengen jederzeit unserem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Der Lieferant wird hierüber rechtzeitig informiert.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend, sofern der Lieferant seine betreffenden Preise nicht allgemein herabsetzt. Die Preise gelten netto, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Zahlung erfolgt 30 Tage nach vollständigem Eingang der mangelfreien Ware bzw. vollständiger mangelfreier Leistung und nach Eingang der Rechnung. Bei Teillieferungen gilt dies entsprechend. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

Bei Skontogewährung erfolgt die Bezahlung:

- bis zu 25 Tagen abzüglich 3% Skonto
- oder innerhalb von 90 Tagen netto.

(3) Falls wir ausnahmsweise eine Anzahlung vor Empfang der Lieferung leisten, verpflichtet sich der Lieferant, eine Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe der geleisteten Anzahlung (inklusive MwSt.) zu stellen. Die Kosten für die Sicherheitsgestellung hat der Lieferant zu tragen.

(4) Rechnungen, Lieferscheine und Packzettel sind jeder Bestellung gesondert und in vierfacher Ausfertigung beizufügen. Diese Dokumente müssen enthalten:

- Nummer der Bestellung
- Menge und Mengeneinheit
- Brutto-, Netto- und ggf. Berechnungsgewicht
- Artikelbezeichnung mit unserer Artikelnummer
- Restmenge bei Teillieferungen
- Einzelpreis, Gesamtpreis und Währung
- Ursprungsland (Präferenzursprung).

(5) Bei Frachtsendungen ist uns eine Versandanzeige am Tage des Versandes gesondert zu übermitteln.

(6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.

4. Lieferung, Versandklauseln, Zoll

(1) Die Lieferungen sind nach Anweisungen von SEBN abzuwickeln. Der Lieferant hat die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen. Für alle Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluß geltenden Fassung.

(2) Die Verpackung ist im Preis inbegriffen. Ist ausnahmsweise etwas anderes vereinbart, so ist die Verpackung zum Selbstkostenpreis zu berechnen. Der Lieferant hat die von uns vorgegebene Verpackung zu wählen und darauf zu achten, daß durch die Verpackung die Ware vor Beschädigungen geschützt ist. Bei Rücksendung sind mindestens zwei Drittel des berechneten Wertes gutzuschreiben.

(3)Belieferung Standorte Slowakei, Polen, Deutschland, Spanien:

SEBN übernimmt nur Lieferungen, die sich im zollrechtlich freien Verkehr der Europäischen Union befinden (kein Zollgut). Führt SEBN die Importabfertigung durch, übernimmt der Lieferant alle anfallenden Kosten inkl. Einfuhrabgaben. Ebenfalls verpflichtet sich der Lieferant alle notwendigen Unterlagen für die Importabfertigung SEBN zu beschaffen bzw. zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant ist verpflichtet, für seine anzuliefernden Waren einen Ursprungsnachweis zu erbringen. SEBN benötigt eine Jahreslieferantenerklärung. Im Falle einer Erstbelieferung muss die Lieferantenerklärung vor dem Datum der ersten Lieferung vorliegen. Ursprungsänderungen sind SEBN unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(4)Belieferung Standorte außerhalb der Europäischen Gemeinschaft:

Um Zollrechtliche Vorteile in den jeweiligen Bestimmungsländer in Anspruch nehmen zu können, sind für sämtliche Lieferungen an unsere Standorte, außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, die entsprechenden Dokumente (EUR.1, Ursprungserklärung, usw.) zwingend erforderlich. Wenn eine Ausstellung nicht möglich ist, muss die „nicht Präferenzberechtigung“ eindeutig auf den Rechnungen vermerkt werden.

(5) Belieferung Standort Türkei: Für alle Lieferungen wird zwingend eine A.TR. benötigt. Bei fehlenden Unterlagen übernimmt der Verkäufer alle anfallenden Kosten incl. Einfuhrabgaben.

(6) Der Lieferant hat SEBN zu unterstützen, Zollkosten so gering wie möglich zu halten. Der Lieferant haftet für alle Schäden von SEBN, welche auf die Nichteinhaltung der Absätze (3) bis (5) durch den Lieferanten zurückzuführen sind.

5. Lieferzeit, Lieferverzug

(1)Die vereinbarten Lieferfristen und -termine sind verbindlich. Sie laufen vom Datum der Bestellung bzw. des Abrufs. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der von uns angegebenen Empfangsstelle (entspricht dem jeweils bestellenden SEBN- Standort bzw. Betriebsstätte), für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

(2)Falls Verzögerungen zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen und unsere Entscheidung über die Aufrechterhaltung des Auftrags einzuholen.

(3)Der Lieferant ist SEBN gegenüber zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung.

(4)Wir sind weder zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen noch zur Abnahme vor Ablauf des Liefertermins verpflichtet.

(5)Krieg, Bürgerkrieg, Exportbeschränkungen bzw. Handelsbeschränkungen aufgrund einer Änderung der politischen Verhältnisse sowie Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Betriebseinschränkungen u. ä. Ereignisse, die uns die Vertragserfüllung unmöglich oder unzumutbar machen, gelten als höhere Gewalt und befreien uns für die Dauer ihres Vorliegens von der Pflicht zur rechtzeitigen Abnahme. Ansprüche des Lieferanten auf die Gegenleistung sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Behinderung des Abtransports hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch oder für uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern. Die Vertragspartner sind verpflichtet, sich hierüber unverzüglich zu benachrichtigen und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

6. Mängeluntersuchung und Mängelhaftung

(1)Wir sind verpflichtet, die Ware auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel, sofern sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, innerhalb angemessener Frist dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

(2)Der Lieferant übernimmt die Verpflichtung, daß die Ware einschließlich Aufmachung und Auszeichnung unseren Angaben entspricht. Unsere Bestellung bzw. unser Auftrag wird fach- und sachgerecht nach dem jeweiligen Stand der Technik ausgeführt.

(3)Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; Bei Lieferung fehlerhafter Ware wird dem Lieferanten nach unserer Wahl Gelegenheit zur Nachbesserung oder Nachlieferung gegeben. Der Lieferant hat die zum Zweck der Nachbesserung bzw. Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbes. Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Kann der Lieferant diese nicht durchführen oder kommt er dem nach Aufforderung und Fristsetzung nicht unverzüglich nach, so sind wir berechtigt, die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückzuschicken sowie uns anderweitig einzudecken. In dringenden Fällen sind wir berechtigt, nach Benachrichtigung des Lieferanten, die Nachbesserung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.

(4)Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

(5)Für das vom Lieferanten gefertigte Produkt bzw. für den von ihm durchgeführten Auftrag endet die Gewährleistung mit Ablauf von 24 (vierundzwanzig) Monaten ab Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 36 (sechsendreißig) Monaten nach Gefahrenübergang.

7. Freistellung wegen Produkthaftung

(1)Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

(2)Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. (1) ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberücksichtigt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

8. Forderungsabtretung

Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Bei Vorliegen von verlängertem Eigentumsvorbehalt gilt die Zustimmung als erteilt.

Tritt der Lieferant seine Forderung gegen uns entgegen Satz 1 ohne unsere Zustimmung an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. Wir können jedoch nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Lieferanten oder den Dritten leisten.

9. Eigentumsvorbehalt

(1) Sofern wir Teile beim Lieferanten beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung und Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zzgl. MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

(2) Von uns beigestellte Teile sind als solche getrennt zu lagern und dürfen nur für unsere Bestellungen verwendet werden. Der Lieferant verwahrt diese Gegenstände für uns; im Kaufpreis sind Kosten für die Verwahrung für die für uns verwahrten Gegenstände und Materialien enthalten.

(3) Fertigungsmittel wie Zeichnungen, Werkzeuge, Muster, Modelle, Druckvorlagen, Lehren, Marken und Aufmachungen oder ähnliche, die von uns überlassen oder in unserem Auftrag hergestellt werden, bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder weitergegeben werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern. Vorbehaltlich anders lautender Vereinbarungen im Einzelfall sind diese unverzüglich mit Erledigung der Bestellung ohne besondere Aufforderung an uns zurückzugeben.

(4) Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

(5) Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

10. Schutzrechte

(1) Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und ihre Verwertung keine Rechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.

(2) Werden wir von Dritten wegen Verletzung solcher Schutzrechte in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung des Lieferanten, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

(3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

(4) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche ist 10 (zehn) Jahre, beginnend mit dem Abschluss des jeweiligen Vertrages.

11. Compliance, Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Lieferant ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbaren Delikten von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen kann. Bei einem Verstoß hiergegen steht SEBN ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Lieferanten bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Lieferant verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit SEBN betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

(3) Änderungen der Bestellung sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wolfsburg.

(5) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen beider Teile ist der jeweilige bestellende oder abrufende SEBN- Standort.

(6) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns gilt, auch wenn dieser seinen Firmensitz im Ausland hat, deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).